

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau  
beschlossen durch den Kirchspielrat des Kirchspiels Kreuzhorst am  
08.7.2003 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom  
5. September 1972 (ABL 1981, Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung  
vom 28.5.1998

### § 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie  
für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach  
dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige  
verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder  
seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen  
in Anspruch genommen werden.

### § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in  
dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen,  
spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides  
fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die  
Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie  
Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen  
Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet  
sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren  
eingezogen werden.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen  
persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder  
teilweise erlassen werden.

### § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet  
(zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer  
erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des  
Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise,  
zurückgezahlt, d. h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- (1) Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
  - a) je Wahlgrabstelle  
(Verstorbene bis 5 Jahre 250,00 EUR  
Nutzungszeit 20 Jahre)
  - b) je Wahlgrabstelle  
(Verstorbene über 5 Jahre 300,00 EUR  
Nutzungszeit 30 Jahre)
  - c) je Urnenwahlgrabstelle  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 250,00 EUR

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- (2) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle  
50,00 EUR

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

- (3) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen
  - nach 1a: 250,00 EUR
  - nach 1b: 300,00 EUR
  - nach 1c: 250,00 EUR

(4) Abschläge zu den Grabstellengebühren  
Zu den unter I. Nr.1 bis 3 genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Randau war, ein Abschlag von maximal 20% gewährt werden.

### II. Bestattungsgebühren

- (1) Benutzung der Friedhofshalle 40,00 EUR  
(ohne Reinigung und Beheizung)
- (2) Glockenläuten 20,00 EUR

### III. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 50,00 EUR

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 EUR im Jahr je Grab und bestatteter Person entsprechend der Liegezeit erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 2.1. des Jahres fällig.

## V. Sonstige Gebühren

- (1) Überlassung einer Friedhofsordnung 2,00 EUR
- (2) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung 1,50 EUR
- (3) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen des Friedhofsträgers  
10,00 EUR

## § 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchspielrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Friedhofshaushalt

In einem Turnus von drei Jahren werden die Friedhofsgebühren in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof überprüft. Falls erforderlich, sind die Gebühren veränderten Bedingungen anzupassen.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch die kommunalen Verwaltung und durch das Pfarramt.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der kommunalen Verwaltungsstelle und im Pfarramt in Pechau aus.
- (4) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Kirchspielrat

(Mitglied) *Schulle*  
(Mitglied) *Shu*  
(Vorsitzender) *Randoh*



Auf Grund des Gemeindegemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2003 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burg, den 18.08.2003

Für das Kirchliche Verwaltungsamt Burg

*Keyser*  
Keyser  
Amtsleiterin



Genehmigungsvermerk: